

des Börseunternehmens Wiener Börse AG vom 23. Juli 2026

Einbeziehung – Vienna MTF

Die Wiener Börse AG hat der Einbeziehung der nachstehenden Zertifikate in den Vienna MTF am 21. Juli 2026 zugestimmt:

Emittent: **UBS AG, London Branch**

Handelsaufnahme: **Dienstag, den 28. Juli 2026**

ISIN	Wertpapier	Laufzeit- beginn	Fälligkeit	Letzter Handelstag	Gesamtnominale bis zu
CH1587530283	USD Autocall Reverse Convertible Linked to worst of Visa Inc. and MasterCard Incorporated	28.07.2026	03.08.2027	27.07.2027	400.000

Stückelung: USD 1.000,-- Nennwert
Marktsegment: certificates
Handel: Handelssystem XETRA® T7, einmalige Auktion
Notiz in Prozenten des Nennwertes
Handel einschließlich Zinsen (tel quel)
XETRA®-Market Group: CMNP
Abwicklung: nicht CCP-fähiges Wertpapier

Die Anforderungen des Börsegesetzes betreffend das Erfordernis einer formellen Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und die Emittentenpflichten an einem geregelten Markt gelten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nicht, wohl aber insbesondere die in den Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten), Art. 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm § 155 Abs. 1 Z 2 bis 4 BörseG 2018, wie auch die in § 119 Abs. 4 BörseG 2018 niedergelegten Pflichten und die Verbote der Art. 14 (Insiderhandel) und Art. 15 (Marktmanipulation) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 154, 163 und 164 BörseG 2018. Allerdings finden die vorgenannten Pflichten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nur dann Anwendung, wenn der Emittent die Einbeziehung des Finanzinstruments zum Handel beantragt oder genehmigt hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Finanzinstrumenten ausländischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, zu Unterschieden gegenüber Finanzinstrumenten österreichischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, kommen kann. Diese können – nicht abschließend aufgezählt – in sachenrechtlicher Hinsicht (somit die Rechte des Erwerbers an zB im Ausland verwahrten Finanzinstrumenten betreffend), in der Lieferung bzw. dem Settlement der Finanzinstrumente oder in gesellschaftsrechtlicher (zB Stimm- oder Dividendenberechtigungen betreffend) bzw. sonstiger – zB steuerlicher – Hinsicht liegen.